

# FLOW-TRONIC S.A. – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

## 1 ALLGEMEINES

FLOWTRONIC S.A. wird im Folgenden als „der Verkäufer“ bezeichnet, und der Aussteller der an den Verkäufer gerichteten Bestellung wird im Folgenden als „der Kunde“ bezeichnet.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart wurde, beinhaltet jede Bestellung die vorbehaltlose Annahme dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie gegebenenfalls der zum Zeitpunkt der Bestellung festgelegten besonderen Bedingungen.

Die in Katalogen, Datenblättern, Hinweisen und Preislisten enthaltenen Angaben sind unverbindlich und dienen lediglich zur Information; der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern.

## 2 BESTELLUNG

Sofern nicht ausdrücklich akzeptiert, können dem Verkäufer keine von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers entgegengehalten werden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie ihm zur Kenntnis gebracht wurden.

Keine Ergänzung, Streichung oder Änderung einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist für den Verkäufer verbindlich, es sei denn, sie wurde von ihm schriftlich akzeptiert.

Im Falle einer Änderung (Beschreibung, Menge usw.) einer bereits vom Verkäufer erhaltenen und bestätigten Bestellung können die zuvor gewährten Bedingungen ohne Zustimmung des Verkäufers nicht angewendet werden.

Eine Erstbestellung wird nur angenommen, wenn ihr eine Anzahlung in Höhe von dreißig Prozent (30 %) ihres Wertes beigelegt ist, mindestens jedoch ein Betrag von einhundertfünfzig (150) Euro.

## 3 PREISE

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, einschließlich Verpackung, jedoch ausschließlich Transport-, Versicherungs- und Zollkosten.

Die in diesem Artikel genannten Beträge können durch Rundschriften geändert werden.

Die Schulung des Personals, die Inbetriebnahme sowie die Installation der Geräte sind nur dann in unseren Leistungen enthalten, wenn dies ausdrücklich im Angebot vorgesehen ist und Gegenstand einer ausdrücklichen Bestellung des Kunden war.

Die Preise werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden wirtschaftlichen Bedingungen festgelegt.

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Gültigkeitsdauer des Angebots zwei (2) Monate.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Preise auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preisliste oder gemäß einer in der Branche üblichen Formel angepasst.

Für Verkäufe außerhalb von BELGIEN gelten – sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde – die auf der Vorderseite dieses Dokuments angegebenen Preise als Nettopreise einschließlich Verpackungskosten.

Diese Preise verstehen sich zuzüglich Steuern, „Ex Works“ (Incoterms 2010), und beziehen sich auf Geräte ohne spezielle Verpackung.

Sie beinhalten keine Zölle, Steuern, Zusatzkosten oder Abgaben jeglicher Art, die außerhalb von BELGIEN erhoben werden.

## 4 LIEFERFRISTEN

Die vom Verkäufer in der Auftragsbestätigung angegebenen Versandfristen stellen lediglich eine unverbindliche Angabe dar und entsprechen der bestmöglichen Einschätzung des Verkäufers zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung.

Die Versandfristen können vom Verkäufer jederzeit nach eigenem Ermessen verkürzt oder verlängert werden, ohne dass dem Kunden hieraus ein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung irgendeiner Art entsteht. Als Liefertermin gilt der Versandtag oder der Tag der Meldung „bei der Versandbereitschaft“.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, eine Änderung der Versandfristen zu begründen.

## 5 TRANSPORT / WARENANNAHME

Im Falle von Beschädigungen oder teilweisem Verlust muss der Kunde, um seinen Anspruch auf Entschädigung nicht zu verlieren:

- entsprechende Vorbehalte auf dem Lieferschein anbringen und eine von ihm selbst und vom Lieferanten unterzeichnete Kopie aufbewahren, auf der in lesbarer Form der Name des Empfängers, der Name des Lieferanten sowie Datum und Uhrzeit der Lieferung angegeben sind;
- diese Vorbehalte dem Frachtführer innerhalb von drei Werktagen nach dem Lieferdatum per eingeschriebenem Brief bestätigen.

Werden diese Vorschriften nicht eingehalten, ist kein Rückgriff wegen Verlustes, Beschädigung oder Beeinträchtigung der Ware zulässig.

In jedem Fall ist es Sache des Käufers, die Ware bei Ankunft zu überprüfen und gegebenenfalls innerhalb von drei Werktagen entsprechende Vorbehalte zu äußern sowie den Verkäufer unverzüglich zu informieren.

Jede Bezugnahme auf die INCOTERMS gilt als Bezugnahme auf deren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültige Fassung.

## 6 GEFAHRÜBERGANG

Der Übergang der Gefahr für die Produkte erfolgt zum Zeitpunkt ihres Versands ab den Räumlichkeiten des Verkäufers, auch wenn der Verkauf Transport und Verpackung einschließt.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Waren auf Risiko des Kunden transportiert werden und der Kunde im Falle von Beschädigung, Verlust oder Schaden verpflichtet ist, Vorbehalte gegenüber den Frachtführern gemäß Artikel 5 geltend zu machen.

## 7 RECHNUNGSSTELLUNG

Der Versand der bestellten Produkte stellt das auslösende Ereignis für die Rechnungsstellung dar.

Die in Rechnung gestellten Preise berücksichtigen die Mehrwertsteuer (für Verkäufe in Belgien), das Zahlungsziel sowie die Transportkosten, welche gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden können.

Die finanziellen Folgen von von Kunden gewünschten und akzeptierten Änderungen, welche die in der Auftragsbestätigung angegebenen Spezifikationen, Zeichnungen, Mengen oder Lieferzeiten betreffen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Werden Produkte dem Kunden leihweise überlassen oder bei ihm hinterlegt, kann der Verkäufer diese jederzeit ohne Vorankündigung zurückfordern.

Ist der Kunde nicht in der Lage, die genannten Produkte zurückzugeben, werden sie zum zum Zeitpunkt der Rückforderungsanfrage geltenden Preis in Rechnung gestellt.

## 8 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für Verkäufe innerhalb von BELGIEN sind alle Zahlungen am Sitz des Verkäufers wie folgt zu leisten:

- Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen netto per Banküberweisung an FLOW-TRONIC S.A.;
- das auf der Rechnung angegebene Zahlungs- oder Fälligkeitsdatum entspricht dem tatsächlichen Zahlungseingang;
- es wird kein Skonto gewährt, auch nicht bei vorzeitiger Zahlung vor dem auf der Rechnung angegebenen Datum.

Teillieferungen sind zulässig, werden sofort berechnet und sind gemäß dieser Bedingungen zu zahlen.

Für Verkäufe außerhalb von BELGIEN werden die Zahlungsbedingungen durch den Vertrag festgelegt.

Sofern keine Zahlungsbedingungen definiert wurden, sind Bestellungen vollständig im Voraus und ohne Skonto zu bezahlen.

Alle Banküberweisungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

## 9 ZAHLUNGSAUSFALL ODER ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug oder Teillieferung zum vereinbarten Fälligkeitstermin:

- werden gemäß belgischem Handelsrecht Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent (8 %) pro Jahr berechnet, mindestens jedoch fünfzig (50) Euro, unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche oder Nebenkosten;
- ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich eine pauschale Entschädigung von fünfzig (50) Euro für Inkassokosten zu zahlen;
- führt der Ausfall eines einzelnen Betrages (oder einer einzelnen Rate bei Fälligkeit) zur sofortigen Fälligkeit sämtlicher vom Kunden an den Verkäufer geschuldeten Beträge;
- ist der Verkäufer während des Zahlungsverzugs von seinen Verpflichtungen zur Herstellung oder Lieferung befreit;
- werden gewährte Rabatte und sonstige Vorteile aufgehoben, unbeschadet der Gültigkeit der bestehenden Verträge, wobei sich der Verkäufer das Recht vorbehält, diese Verträge zu kündigen.

Für Verkäufe außerhalb von BELGIEN gelten mangels abweichender Vereinbarung dieselben Regelungen wie für Verkäufe innerhalb von BELGIEN.

## 10 EIGENTUMSVORBEHALT

Die im Rahmen dieses Vertrags verkauften Waren unterliegen einem Eigentumsvorbehalt, wonach das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Hauptpreises sowie sämtlicher Nebenforderungen übergeht.

Der Verkäufer bleibt – ungeachtet eines möglichen früheren Gefahrenübergangs – Eigentümer der gelieferten Waren, bis sämtliche Forderungen aus der vorliegenden Lieferung, einschließlich Kosten und Zinsen, vollständig beglichen sind.

Werden die gelieferten Waren mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet und erlischt dadurch der Eigentumsvorbehalt, tritt der neue Gegenstand an die Stelle der gelieferten Waren.

Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen.

In diesem Fall werden die dem Kunden aus dem Weiterverkauf gegen Dritte zustehenden Forderungen bereits jetzt in Höhe der noch offenen Rechnungsbeträge an den Verkäufer abgetreten, ohne dass es einer besonderen Abtretungsvereinbarung oder Einzelannahme bedarf.

Der Kunde ist jedoch verpflichtet, alle Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit dieser Abtretung (buchhalterische und fakturative Erfassungen, Information der Drittschuldner, schriftliche Abtretungserklärung usw.) zu ergreifen und dem Verkäufer innerhalb von drei (3) Tagen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen; andernfalls besteht keine Berechtigung zum Weiterverkauf.

Nach Lieferung hindern die vorstehenden Bestimmungen nicht den Übergang der Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auf den Kunden sowie der Schäden, die diese verursachen könnten.

Erfolgt die Zahlung mittels Akkreditivs, geht das Eigentum erst nach tatsächlicher Zahlung des Akkreditivs auf den Kunden über.

Der Verkäufer gestattet dem Kunden jedoch, ob Lieferung sämtliche Verarbeitungs-, Installations- oder Verkaufmaßnahmen an den Waren vorzunehmen, wobei ausdrücklich vereinbart ist, dass der Verkäufer auch in diesem Fall das Recht behält, das Eigentum an den Waren geltend zu machen, unabhängig von deren Zustand und unabhängig davon, in wessen Besitz sie sich befinden.

Darüber hinaus übernimmt der Kunde ab Lieferung die Verwahrung der Waren und trägt allein sämtliche Risiken gegenüber dem Verkäufer und gegenüber Dritten.

Infolgedessen unterliegt der Kunde den Verpflichtungen, die mit der Eigenschaft als Verwahrer der Waren verbunden sind.

## 11 GEWERBLICHE UND GEISTIGE SCHUTZRECHTE

Der Verkauf eines Produkts durch den Verkäufer verleiht dem Kunden keinerlei Rechte an Patenten, Lizzenzen, Marken oder sonstigen gewerblichen oder geistigen Schutzrechten des Verkäufers in Bezug auf die verkauften Produkte, selbst wenn das Produkt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden speziell für diesen hergestellt wurde.

Sämtliche Geräte, Werkzeuge, Dokumente und Erfindungen, unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht, die vom Verkäufer im Rahmen von Entwicklungs- und/oder Herstellungsarbeiten geschaffen werden, bleiben Eigentum des Verkäufers.

Der Verkäufer kann nicht garantieren, dass der Verkauf oder die Nutzung seiner Lieferungen keine gewerblichen und/oder geistigen Schutzrechte Dritter verletzt.

Es obliegt dem Kunden, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in dieser Hinsicht zu treffen, und der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Das Eigentum sowie sämtliche Urheberrechte an Entwürfen, Modellen, Formen, Schablonen, Zeichnungen, Skizzen, Abbildungen, Software, Datenbanken, Automatisierungsmitteln, Mustern und dergleichen sind ausschließlich dem Verkäufer oder seinen Lizenzgebern vorbehalten.

Mit Vertragsabschluss erwirbt der Vertragspartner lediglich ein Nutzungsrecht an der Software in dem in der Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegten Mindestumfang.

Die Mitwirkung des Vertragspartners an der Herstellung des Produkts begründet keinerlei Rechte über die im Vertrag vorgesehene Nutzung hinaus.

Dies gilt insbesondere auch für Dokumentationen, die im Rahmen der Angebotserstellung oder der Anbahnung des Geschäfts erstellt wurden.

Eine vollständige oder teilweise Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Wettbewerbern des Verkäufers, ist unzulässig, unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

Nach Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde ausschließlich ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software für eigene Zwecke, ausschließlich auf der im Vertrag festgelegten Hardware und im Umfang der erworbenen Lizenzanzahl.

Mit dem vorliegenden Vertrag wird lediglich eine Nutzungsberechtigung am Produkt eingeräumt, die restriktiv auszulegen ist.

Sollte es erforderlich sein, Schnittstellen offenzulegen, um die Interoperabilität der Software herzustellen, ist dies vom Kunden gesondert beim Verkäufer zu bestellen.

## 12 GEWÄHRLEISTUNG

Der Verkäufer gewährleistet, dass alle von ihm hergestellten Produkte bei normaler Nutzung und unter normalen Betriebsbedingungen frei von Material- und Herstellungsfehlern sind.

Diese Gewährleistung gilt für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Versanddatum, sofern nicht vor dem Versand des Produkts zwischen dem Käufer und FLOW-TRONIC S.A. eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Hält der Käufer das Produkt für mangelhaft, hat er FLOW-TRONIC S.A. schriftlich zu benachrichtigen und das Produkt innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Versanddatum frachtfrei [DDP „frei verzollt an die Werkstätten des Verkäufers“ gemäß Incoterms 2010] an FLOW-TRONIC S.A. zurückzusenden.

Hält der Käufer eine Rücksendung des Produkts für unzumutbar, kann FLOW-TRONIC S.A., ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, das Produkt an dessen Standort prüfen.

In jedem Fall erklärt sich der Käufer damit einverstanden, bei einem Vor-Ort-Einsatz die nicht von der Gewährleistung gedeckten Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten zu übernehmen.

Stellt FLOW-TRONIC S.A. bei der Prüfung einen Material- oder Herstellungsfehler fest, werden die fehlerhaften Teile nach Wahl von FLOW-TRONIC S.A. kostenlos repariert oder ersetzt, und das Produkt wird gegebenenfalls frachtfrei an jeden Ort innerhalb Europas zurückgesandt.

Ergibt die Prüfung keinen Material- oder Herstellungsfehler, werden die üblichen Reparaturkosten von FLOW-TRONIC S.A. in Rechnung gestellt.

Rechnergestützte Geräte, die verkauft, jedoch nicht von FLOW-TRONIC S.A. hergestellt wurden, unterliegen ausschließlich der schriftlichen Gewährleistung des Originalherstellers; diese Gewährleistungserklärung findet daher keine Anwendung.

Die Reparatur oder der Austausch eines Geräts verlängert die ursprüngliche Gewährleistungsdauer nicht.

Eine Verlängerung der Gewährleistung auf bis zu sechsunddreißig (36) Monate kann vom Kunden bei FLOW-TRONIC S.A. für bestimmte Produkte ausschließlich zum Zeitpunkt der Bestellung erworben werden. Diese Erweiterung muss in der jeweiligen Einzelbestellung gesondert vereinbart werden. Umfasst eine Bestellung mehrere Produkte, kann die Gewährleistungsverlängerung nur für die gesamte Bestellung und nicht für ein einzelnes Produkt vereinbart werden.

## 13 BESCHRÄNKUNGEN DER GEWÄHRLEISTUNG

Die in Abschnitt 12 genannte Gewährleistung deckt keine Schäden ab, die zurückzuführen sind auf:

- unsachgemäße Handhabung, Lagerung oder Installation oder eine nicht den Anweisungen des Verkäufers entsprechende Nutzung;
- sichtbar festgestellte Schäden vorsätzlicher oder zufälliger Art, insbesondere durch Überschwemmungen oder übermäßige Feuchtigkeit, Blitzschlag oder Einwirkung korrosiver Produkte;
- Änderungen an den Geräten ohne schriftliche Genehmigung des Verkäufers;
- mangelhafte Wartung oder unterlassene Wartung.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass FLOW-TRONIC S.A. unter keinen Umständen für Verlust oder Verschlechterung der Produkte oder für körperliche, materielle, kommerzielle oder sonstige Schäden haftbar gemacht werden kann, die dem Kunden oder Dritten unmittelbar oder mittelbar durch die Waren aus diesem Vertrag entstehen.

Es obliegt daher dem Erwerber, alle Versicherungen abzuschließen, die er gegen die vorgenannten Risiken für erforderlich hält.

Ebenso kann der Verkäufer bei der Nutzung von Kommunikationsnetzen mit besonderen Eigenschaften und möglichen Funktionsstörungen nicht haftbar gemacht werden.

In keinem Fall und unter keinen Umständen kann vom Verkäufer eine Entschädigung wegen Nutzungsausfalls verlangt werden.

Für Spannungsschutzeinrichtungen sowie Verbrauchsmaterialien wie Batterien und Sicherungen wird keine Gewährleistung übernommen.

Die Gewährleistung umfasst weder die Messgenauigkeit noch eine Veränderung der Messgenauigkeit im Laufe der Zeit.

Wurde für ein bestimmtes Produkt eine Gewährleistungsverlängerung erworben, gilt diese ausschließlich für dieses Produkt, das anhand seiner Seriennummer identifizierbar ist.

## 14 AUSFUHR ODER WIEDERAUSFUHR DURCH DEN KUNDEN

Aufgrund der geltenden Vorschriften verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich, vor jeder Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren oder Geräten, die außerhalb des Gebiets weiterveräußert werden sollen, aus dem der Verkäufer diese geliefert hat, die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers einzuholen.

## 15 GERICHTSSTAND – ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung oder der Auslegung dieses Vertrags sind ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig, insbesondere das Handelsgericht von Verviers (BELGIEN).

Es gilt belgisches Recht.

## 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen sowie die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge in vollem Umfang wirksam.

In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ist der Kunde ausnahmsweise Verbraucher im Sinne der Verbraucherschutzvorschriften und verstoßen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gegen zwingende Vorschriften des Verbraucherschutzrechts, so haben diese Vorrang, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt wird.